



Bebauungsplan Nr. 472 – Geh- und Radweg Haundorf Häusling – der Stadt Erlangen

Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben vom 28.06.2023

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Luitpoldstraße 81 91052 Erlangen	24.07.2023		Keine Einwendungen	Entfällt.
2.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen			Keine Äußerung	Entfällt.
3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Jahnstraße 7 90763 Fürth	02.08.2023		<p>Bereich Landwirtschaft:</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 28.03.2022 (Aktenzeichen L2.2-4612-9-11-6).</p> <p>Die darin getroffenen Aussagen sind aus unserer Sicht weiterhin zutreffend.</p> <p>(Stellungnahme vom 28.03.2023):</p> <p>Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust von landwirtschaftlich genutzten Kulturflächen berührt. Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, zumal, wenn es sich wie hier um Erzeugungsflächen mit</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Belange wurden bedacht. Die vorliegende Planung beinhaltet zwei Zufahrten zur Erschließung der südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Dadurch wird die Bewirtschaftung dieser Flächen erleichtert.</p> <p>Die Führung des Geh- und Radweges über die Alternativtrasse südlich von Häusling wurde geprüft.</p> <p>Es ist aus planerischer Sicht nicht zielführend die Planung einer Alternativtrasse südlich von Häusling weiterzuverfolgen:</p> <p>Obwohl sich der Großteil der Flächen in der alternativen Trassenvariante in städtischem Besitz befindet, wäre auch hier der Grunderwerb von Flächen auf drei privaten Flurstücken erforderlich. Der Wegezustand der derzeit</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>guter Bodenfruchtbarkeit handelt.</p> <p>Die betreffenden Flächen (FlurNr. 532 und 533, Gemarkung Kosbach) sind hinsichtlich ihrer Bewirtschaftungsbreite bereits bisher schmal. Zusätzlich sind bei Düngung und Pflanzenschutz aus düngemittel- und pflanzenschutzrechtlichen sowie naturschutzrechtlichen Gründen Abstandsflächen von bis zu 10 Metern zu den südlichen Nachbarflächen einzuhalten, welche darüber hinaus die Bewirtschaftungsbreiten noch weiter einschränken. Mit der vorliegenden Planung wird mit dem Bau des Geh- und Radweges die für die Landwirtschaft zur Verfügung stehende Fläche noch schmaler und die Bewirtschaftung damit noch schwieriger.</p> <p>Die Bewirtschaftung mit heutzutage auch in der Landwirtschaft üblichen Großgeräten würde immer unattraktiver.</p> <p>Deshalb ist es aus unserer Sicht ratsam, die Trassenvariante südlich von Häusling als Alternativplanung weiterzuverfolgen. Diese Trasse würde überwiegend auf bereits bestehenden Wegen im städtischen Besitz verlaufen und könnte aus unserer Sicht kostengünstig und kurzfristig ausgebaut werden. Es müssten keine bzw. kaum landwirtschaftlichen Flächen beansprucht werden.</p> <p>Um Abdruck des Abwägungsergebnis unter Angabe des Aktenzeichens wird gebeten.</p>	<p>nur vom landwirtschaftlichen Verkehr genutzten Flächen erlaubt derzeit keine Nutzung für den Radverkehr. Um letztere zu ermöglichen, wären aufwändige bauliche Maßnahmen entlang der kompletten Trasse mit einer Gesamtlänge von ca. 900 m notwendig. Eine entsprechende Erhöhung der Kosten im Vergleich zur Vorzugsvariante entlang der Haundorfer Straße wäre zu erwarten. Weiterhin würde die Alternativtrasse im Vergleich zum geplanten Weg zu einem Umweg für den Radverkehr führen. Erfahrungsgemäß werden derartige Umwege nicht akzeptiert und die angestrebte Nutzung bleibt aus. Ferner wäre diese Trasse insbesondere im Westteil aus Artenschutzsicht sehr problematisch, da sie zwischen der renaturierten Bimbachau und dem Retentionsteich der Autobahn verlief.</p>
4.	<p>Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordbayern Flaschenhofstraße 55 90402 Nürnberg</p>	24.07.2023	1	<p>Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Baubeschränkungszone nach § 9 Absatz 2 des FStrG.</p> <p>Wir nehmen nach Anhörung des Fernstraßenbundesamtes zur o. g. Angelegenheit wie folgt Stellung: Dem o. g. Vorhaben wird zugestimmt. Die Zustimmung wird unter Berücksichtigung folgender Nebenbestimmungen erteilt: Der Geh- und Radweg ist im Kreuzungsbereich mit der Autobahn mit einer befestigten Breite von 2,50 m planfestgestellt und wird auch so von uns zusammen mit dem Ausbau der Autobahn ausgeführt (siehe beiliegen</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Der Bebauungsplan schafft das erforderliche Baurecht für die Errichtung des Rad- und Fußwegs. Im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung werden die genauen Parameter (Querschnitt, Verziehungsbereich, etc.) festgelegt und auf die Planung des Geh- und Radwegs der Autobahn GmbH abgestimmt. Die Aufteilung des Querschnitts wird auf Ebene des Bebauungsplans noch nicht verbindlich festgelegt.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Regelquerschnitt aus der Planfeststellung). Im Bebauungsplan beträgt die Breite 3,0 m.</p> <p>Der Grünstreifen zwischen ER 1 und der Geh- und Radweg ist in der Planfeststellung für den A3-Ausbau mit 2,0 m planfestgestellt und wird auch so von uns zusammen mit dem Ausbau der Autobahn ausgeführt. Im Bebauungsplan beträgt dieser Trennstreifen 3,0 m.</p> <p>Der Verziehungsbereich des Querschnittes ist im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p>Angaben zu Bankettbreiten des Geh- und Radweges fehlen. In der Planfeststellung für den A3-Ausbau ist eine Breite des Geh- und Radwegbankettes von 50 cm fixiert. Dies ist im Baubauungsplan zu berücksichtigen. Zum geplanten Oberbau des Geh- und Radweges enthält der Bebauungsplan keine Angaben. Wir übermitteln dazu den beiliegenden Regelquerschnitt aus der Planfeststellung für den A3-Ausbau zur Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Änderungen am Querschnitt der Planfeststellung sind nicht mehr möglich, weil die Ausführungsplanung für das Unterführungsbauwerk und die Anpassung der ER 1 mit Geh- und Radweg bereits weitestgehend abgeschlossen ist. Der Baubeginn steht unmittelbar bevor. Im Übrigen würde eine Querschnittsvergrößerung zu einer Anhebung der planfestgestellten Kostenbeteiligung der Stadt Erlangen und einer ergänzenden Planfeststellung führen. Ein Baustopp ist nicht möglich.</p> <p>Wir bitten Sie, die Planunterlagen entsprechend anzupassen und uns nachzureichen.</p>	<p>Die der Stadt Erlangen vorliegenden Ausführungspläne stellen die Planung nicht bis zur Planfeststellungsgrenze bzw. bis zum geplanten Geh- und Radweg der Stadt Erlangen dar, sondern nur bis zum Feldweg, sodass diese nicht im Plan eingezeichnet werden kann.</p>
			2	<p>Grafischer Teil - Planzeichnung:</p> <p>In die Planzeichnung sind die 40 m - Anbauverbotszone sowie die 100 m - Anbaubeschränkungszone an der BAB 3 einzuzeichnen und in der Legende diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung werden Aussagen bezüglich der Anbaubeschränkungszone redaktionell ergänzt.</p> <p>Für Regelungen und Festsetzungen aus anderen Fachgesetzen, wie in diesem Fall das Bundesfernstraßenge-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Bundesautobahn zu ergänzen. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen und gegenüber der Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.</p>	<p>setz (FStrG), sieht das Baugesetzbuch gem. § 9 Abs. 6 eine nachrichtliche Übernahme vor, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig ist. Die genauen textlichen Bestimmungen und die Rechtswirkung hierzu ergeben sich dementsprechend aus dem FStrG. Darauf wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Den Anforderungen nach einem Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften des FStrG ist somit Rechnung getragen.</p> <p>Die Einzeichnung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone in die Planzeichnung und die Ergänzung dieser Zonen in der Legende ist in diesem Fall nicht erforderlich, da der Bebauungsplan kein Baurecht für hochbauliche Anlagen oder Gebäude schafft. Eine Bebauung innerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist somit nicht zulässig.</p>
			3	<p>Zudem sind folgende Inhalte und Bestimmungen als textliche Festsetzungen (Textteil und Planzeichnung) zum Bebauungsplan aufzunehmen und zu beachten:</p> <p>Anbaurechtliche Belange § 9 FStrG:</p> <p>Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Hochbauten meinen im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erdgleiche befinden wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc.). Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig. Dies gilt auch für Abgra-</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung werden Aussagen bezüglich der Anbaubeschränkungszone redaktionell ergänzt.</p> <p>Die aufgeführten Anforderungen können nicht festgesetzt werden, da es sich um allgemeingültige Regelungen aus Fachgesetzen handelt, die unabhängig vom Bauplanungsrecht gelten. Für Regelungen und Festsetzungen aus anderen Fachgesetzen, wie in diesem Fall das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), sieht das Baugesetzbuch gem. § 9 Abs. 6 eine nachrichtliche Übernahme vor, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig ist. Die genauen textlichen Bestimmungen und die Rechtswirkung hierzu ergeben sich dementsprechend aus dem FStrG. Darauf wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Den Anforderungen nach einem Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften des FStrG</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>bungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.</p> <p>Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Baubeschränkungszone bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p>	ist somit Rechnung getragen.
			4	<p>Die Erschließung hat ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz zu erfolgen. Sonderabfahrten von der Bundesautobahn sind grundsätzlich nicht möglich. Eine Erschließung über die BAB A3 zum Baugrundstück ist nicht zulässig.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erschließung über die BAB A3 ist nicht vorgesehen.</p>
			5	<p>Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerung der BAB A3 zugeführt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
			6	<p>Auf die vom Verkehr und Unterhalt der BAB A3 ausgehenden und auf das Planungsgebiet ev. einwirkenden Emissionen wird hingewiesen. Eine Abhilfe kann vom Straßenbaulastträger nicht eingefordert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
			7	<p>Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen, die die Verkehrssicherheit der BAB A3 beeinträchtigen könnten, sind nicht vorgesehen.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				FStrG bedarf einer konkreten Prüfung im Einzelfall.	
			8	Evtl. Beleuchtungsanlagen sind so zu errichten, dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB A3 nicht geblendet werden können. Eine Blendung darf zu keiner Zeit gegeben sein, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A3 zu gewährleisten. Dies bezieht sich auch auf die Bauphase und die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verkehrssicherheit auf der BAB A3 wird in der weiteren Planung beachtet.
			9	Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verkehrssicherheit auf der BAB A3 wird in der weiteren Planung beachtet.
			10	Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. § 46 Abs. 2a StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Werbeanlagen sind im Planungsgebiet nicht zulässig.
5.	Bayer. Bauernverband Niederndorfer Straße 63 91074 Herzogenaurach	09.08.2023		Keine Äußerung Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und			Keine Äußerung	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg				
7.	Bezirk Mittelfranken Referat für Wirtschaft und Umwelt Postfach 617 91511 Ansbach			Keine Äußerung	Entfällt.
8.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Friedrichstraße 7 (1.OG) 91054 Erlangen			Keine Äußerung	Entfällt.
9.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Regionalgeschäftsstelle Erlangen/Höchstadt Karl-Zucker-Straße 2 91052 Erlangen			Keine Äußerung	Entfällt.
10.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Pechweiherstraße 3 91056 Erlangen			Keine Äußerung	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
11.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. Florian-Geyer-Straße 34 91056 Erlangen			Keine Äußerung	Entfällt.
12.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	09.08.2023		<p>Bereits mit Schreiben vom 31.03.2022 wurde aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt.</p> <p>Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.</p> <p>Schreiben vom 31.03.2022:</p> <p>Der Planbereich des o. g. Vorhabens soll, ausgewiesen als öffentliche Verkehrsfläche parallel zur Haundorfer Straße, eine Lücke im Geh- und Radwegnetz zwischen den Städten Erlangen und Herzogenaurach schließen und somit den Fuß- und Radverkehr stärken (s. Begründung S. 7). Dies entspricht 4.5.2.2 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7), demgemäß das regionale Grundkonzept für den Radverkehr so ausgebildet werden soll, dass eine Verbindung der Orte miteinander und ein lückenloser Netzcharakter der Radwege entsteht. Gleichwohl befindet sich der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens in einem Landschaftsschutzgebiet. Gemäß Ziel 7.1.3.5 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7) sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Laut Begründung (s. S. 26) findet diesbezüglich bereits eine intensive Abstimmung mit der zuständigen Fachstelle (Untere Naturschutzbehörde) statt und es wurde die erforderliche Genehmigung in Aussicht gestellt, da der betroffene Landschaftsteil in seiner Substanz erhalten und der Schutzzweck durch die Neuanlage des geplanten Geh- und Radweges nicht in Fra-</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>ge gestellt wird. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.</p>	
13.	<p>Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach</p>	08.08.2023		<p>Das o.g. Vorhaben war bereits Gegenstand einer landesplanerischen Beurteilung im Verfahren nach §4 Abs. 1 BauGB, siehe unser Schreiben (AZ: RMF-SG24-8314.01-5-20-2) vom 30.03.2022. Durch die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes, welches gemäß Ziel 7.1.3.5 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7) langfristig im Bestand gesichert werden soll, wurde auf eine enge Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen hingewiesen. Gemäß Begründung erfolgte diese Abstimmung und durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde wurde die erforderliche Genehmigung in Aus-sicht gestellt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht wurden gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nicht erhoben. Diese landesplanerische Beurteilung wird aufrechterhalten.</p> <p>Schreiben vom 30.03.2022: Das Vorhaben steht mit dem Grundsatz 4.4 des Landesentwicklungsprogrammes Bayern in Einklang, wonach das Radwegenetz erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden soll. Mit einem durchgängigen Radverkehrsinfrastrukturnetz über Verwaltungsgrenzen hinaus, das zusätzliche umwegefreie, attraktive und sichere Verbindungen bereitstellt, soll der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen gesteigert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet vollständig innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegt, das gemäß Ziel 7.1.3.5 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7) langfristig im Bestand gesichert werden soll. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen angezeigt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, als zuständige Fachstelle, ist erfolgt.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nicht erhoben.	
14.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth			Keine Äußerung	Entfällt.
15.	Stadt Herzogenaurach Stadtplanungsamt Postfach 91072 Herzogenaurach			Keine Äußerung	Entfällt.
16.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	25.07.2023		Keine Einwendungen	Entfällt.
17.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach			Keine Äußerung	Entfällt.
18.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	10.07.2023		Gegenüber unsere bereits früher übersandten Stellungnahme (vom 10. März 2022)... " Der Geltungsbereich des BP und die Ausgleichsfläche liegen außerhalb wasserwirtschaftlich sensibler Flächen. Die Entwässerungsmulde muss mit Oberboden ange- deckt und begrünt werden, um den technischen Regeln zu entsprechen (DWA-A 138 bzw. RAS-Ew)." ...ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				neuen Aspekte.	
19.	Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach Nürnberger Straße 69 91052 Erlangen			Keine Äußerung	Entfällt.